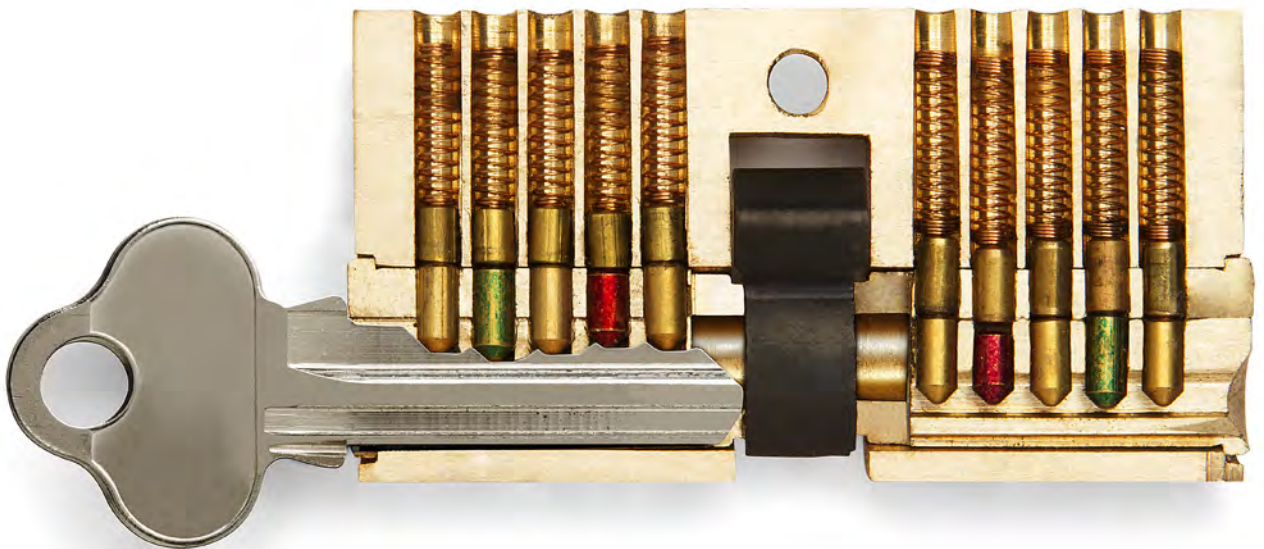


Praxistipps

Aktuelle Informationen von Ihrem Steuerberater

Handwerkerbonus: Lassen Sie den Profi ran

Lesen Sie mehr auf Seite 2



Editorial



Dr. Wolfgang Daurer
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater

Dr. Johannes Pira
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater

Liebe LeserInnen,

Themen unserer aktuellen Ausgabe der Praxistipps sind ua Hinweise zur Gestaltung einer Fruchtgenussvereinbarung, die Bewertung von Unternehmen und Anmerkungen zum seit Juli 2014 gewährten sogenannten Handwerkerbonus. In einem kurzen Artikel weisen wir Sie darauf hin, wie Sie noch bis 30.9.2014 in EU-Ländern bezahlte ausländische Vorsteuern des Jahres 2013 rückfordern können. Gerne sind wir Ihnen bei der Abwicklung der Anträge behilflich!

Bis uns ab Herbst die neue Legislaturperiode möglicherweise neue Steuergesetze beschert, wünschen wir Ihnen noch ein paar erholsame (Spät-)Sommertage!

Handwerkerbonus: Lassen Sie den Profi ran

Mit dem Handwerkerbonus will die Regierung die heimischen Handwerksbetriebe vor Schwarzarbeit schützen. Ab Juli 2014 gibt es Zuschüsse bis zu EUR 600.

Was wird gefördert? Handwerkerarbeiten von befugten Handwerksbetrieben für die Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von Wohnraum in Österreich. Gefördert wird die reine Arbeitsleistung inklusive Fahrtkosten, nicht aber Material, Waren oder die Entsorgung. Der Zuschuss beträgt 20 % der maximal förderbaren Kosten von EUR 3.000 ohne Umsatzsteuer pro Jahr. Der Bonus beträgt daher höchstens EUR 600. Rechnungsmindestbetrag ist EUR 200. Ein Förderwerber kann einen Antrag pro Jahr stellen.

Geförderte Leistungen können nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben abgesetzt werden. Der Handwerkerbonus ist auf Arbeiten beschränkt, die zwischen Juli 2014 und Dezember 2015 begonnen werden.

Wer bekommt die Förderung? Der Förderwerber muss eine natürliche Person sein und die Förderung für den eigenen Wohnraum beantragen. Dabei ist es egal, ob man den Wohnraum besitzt oder mietet. Mieter können auch vom Hausherrn weiterverrechnete Kosten fördern lassen.

Wie bekommt man die Förderung? Die Rechnung muss die Arbeitsleistung und die Fahrtkosten gesondert ausweisen. Man braucht auch eine Überweisungsbestätigung.

Tipp:

Alles zur Abwicklung finden Sie unter:
www.handwerkerbonus.gv.at



Vorsteuer-Rückerstattung EU

Antragsfrist 30.9.2014

Inländische Unternehmer, die im Ausland Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen, können sich die in Rechnung gestellte ausländische Vorsteuer unter bestimmten Voraussetzungen zurückholen.

Der Antrag auf Vorsteuerrückerstattung innerhalb der EU für das Jahr 2013 muss bis zum 30.9.2014 im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers gestellt werden. Die Antragstellung in Österreich erfolgt verpflichtend im Wege von FinanzOnline. Es ist nicht erforderlich, Original-Papierrechnungen zu übermitteln. Manche Erstattungsländer verlangen jedoch Kopien für Rechnungen über EUR 1.000 oder für Kraftstoffrechnungen über EUR 250. Der Antrag

kann nur für einen Erstattungszeitraum von mindestens drei Monaten (Mindestbetrag EUR 400) gestellt werden. Bezieht sich der Antrag auf die letzten Monate eines Kalenderjahres oder auf ein ganzes Kalenderjahr, so beträgt der Mindestbetrag EUR 50.



Prüfen Sie die Lieferanten-UID-Nummer

Für den Vorsteuerabzug muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des Lieferanten auf der Rechnung stehen.

Bis 28.11.2013 galt, dass die Lieferanten-UID-Nummer den Anschein der Richtigkeit haben musste. Die Finanzbehörde war zufrieden, wenn auf einer Rechnung die UID-Nummer stand und diese mit ATU begann und 8 Ziffern hatte. War die UID-Nummer falsch, war der Vorsteuerabzug trotzdem nicht in Gefahr.

Doch die Finanz änderte mit dem Wartungserlass 2013 ihre Meinung. Seit 29.11.2013 kann die Vorsteuer gestrichen werden, wenn die Lieferanten-UID-Nummer nicht stimmt. Ausgenommen sind Kleinbetragsrechnungen bis EUR 400.

Das bedeutet, dass man die UID-Nummer bei Erhalt der Eingangsrechnung überprüfen sollte. Das geht am besten über FinanzOnline (Stufe 2 Bestätigungsverfahren). Die Bestätigung dient als Nachweis und sollte aufbewahrt werden.

Tipp: Warten Sie die Lieferanten-Stammdaten sorgfältig und regelmäßig. Das erleichtert automatische Abfragen. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern werden die Stammdaten der Lieferanten bzw. Auftragnehmer üblicherweise nicht in der Buchhaltung vorgemerkt. Hier ist vor allem beim ersten Geschäftskontakt sowie in der Folge bei größeren Beträgen eine Prüfung notwendig.



Wie viel ist mein Unternehmen wert?

Der Wert eines Unternehmens hängt von den zukünftigen Cash-Flows ab. Wer es genau wissen möchte, braucht ein Gutachten.

Wozu ein Gutachten? Üblicherweise wird vor dem Verkauf eines Unternehmens der Wert berechnet. Ob allerdings der Deal zustande kommt, hängt davon ab, ob sich Käufer und Verkäufer auf den Preis einigen. Der berechnete Unternehmenswert dient als Verhandlungsgrundlage, ist aber nicht bindend.

Heikler wird die Sache, wenn der im Gutachten festgestellte Unternehmenswert bindend ist (zB bei Rechtsform-Umgründungen oder bei Abfindung von austretenden Gesellschaftern im Streitfall). Dann ist der im Gutachten festgestellte Wert bindend.

Fachgutachten Unternehmensbewertung. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) hat die Regeln zur Berechnung des Unternehmenswerts im Fachgutachten KFS BW1 zusammengefasst. Ab Juli 2014 gilt das neue Fachgutachten, das noch mehr Anforderungen an den Gutachter stellt und den Unternehmenswert „vorsichtiger“ darstellt. In der Praxis wird der Unternehmenswert niedriger ausfallen als nach den alten Regeln.

Um einen objektivierten Unternehmenswert zu erhalten, muss man in die Zukunft des Unternehmens blicken. Dabei geht man von der Fortführung des Unternehmens aus, berücksichtigt aber auch realistische Marktchancen und -risiken und andere Einflussfaktoren. Die Zukunft wird in drei Planungsphasen unterteilt. Nach einer drei- bis fünfjährigen Detailplanungsphase kommt neu die ungefähr fünfjährige Grobplanung hinzu. Erst danach kann man von Cash-Flows ausgehen, die quasi in alle Ewigkeiten gleich sind (ewige Rente).

Insolvenzwahrscheinlichkeit und Überrenditen.

Bei den Cash-Flows muss man ab Juli auch die Möglichkeit, dass das Unternehmen das nächste Jahr nicht überlebt, mitberücksichtigen. Die Insolvenzwahrscheinlichkeit kann man aus dem Rating ablesen.

Überrenditen – das sind Renditen, die über den Kapitalkosten liegen – dürfen nicht mehr bis in die ewige Rente geplant werden.

Die Cash-Flows der einzelnen Jahre werden auf heute abgezinst (diskontiert). Die Summe dieser Discounted-Cash-Flows (DCF) ergibt den Unternehmenswert. Daher auch der Name DCF-Methode.

Plausibilität muss überprüft werden. Das neue Fachgutachten verlangt zwingend eine Prüfung der Plausibilität. Die früher gängige Methode mittels Multiplikatoren kann nun dafür verwendet werden. Die Multiplikatoren-Methode ist eine Marktwertmethode. Eine Kennzahl wie Umsatz, EBIT oder Jahresüberschuss wird mit einer Zahl x multipliziert. Das ergibt den ungefähren Unternehmenswert. Der Vervielfältiger ist in jeder Branche anders und hängt vom Standort, Anlagenintensität, Wachstum, Geschäftsmodell, Rechtsform etc. ab. Die große Herausforderung ist es, solche Multiplikatoren herauszufinden. Dazu wird es noch Vorschläge der Kammer der Wirtschaftstreuhänder geben.

Multiplikatoren für Einnahmen-Ausgaben-Rechner.

Kleinunternehmen unter EUR 700.000 Umsatz pro Jahr liegen unter der Buchführungsgrenze. **Neu:** Für diese Unternehmen reicht die Multiplikatorenmethode, wenn es marktübliche Vervielfältiger gibt. Das ist vor allem bei Umgründungen eine Erleichterung.



Das neue Pensionskonto

Für Versicherte, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind, gilt das neue Pensionskonto. Die Pensionsberechnung wird einfacher und klarer. Der aktuelle Ansparbetrag für Ihre Pension ist auf einen Blick ablesbar, wie beim Sparbuch. Weitere Beitragszahlungen fließen als Teilgutschriften in das Pensionskonto ein.

Wie funktioniert das neue Pensionskonto? Wenn Sie bereits vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben, erhalten Sie ab Juni 2014 per Post eine „Kontoerstgutschrift“. Sie bildet das Startkapital für das neue Pensionskonto und berücksichtigt alle Pensionszeiten, die in Österreich bis 31. Dezember 2013 erworben wurden. Die Zusendung beinhaltet auch eine Aufstellung der Pensionszeiten. Fehlende Zeiten sind der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt (PVA, SVA etc.) mitzuteilen.

Wurden erst ab 2005 Versicherungszeiten erworben, sind die Pensionsansprüche bereits im Pensionskonto gespeichert. In diesem Fall erhält man den aktuellen Kontostand erst Ende 2014 zugesandt.

Für jedes Jahr ab 2014 werden auf dem Pensionskonto 1,78 % der Beitragsgrundlage (= Einkünfte) als Teilgutschrift verbucht. Kindererziehungszeiten etc. werden automatisch berücksichtigt.

Die Erstgutschrift und die Teilgutschriften bilden die Gesamtgutschrift. Dieser Betrag wird jedes Jahr aufgewertet.

Dividiert man die Gesamtgutschrift durch 14, ergibt das den monatlichen Bruttopensionswert. Pensionen werden 14-mal ausgezahlt, auch an Selbstständige.

www.neuespensionskonto.at

Verbraucherrechte verschärft

Ohne großes Aufheben wurden die Verbraucherrechte verschärft. Wer mit Konsumenten Geschäfte abschließt, sollte sich rasch informieren.

Mit dem Gesetz „Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG“ wurden die EU-weiten Verschärfungen der Verbraucherrechte in Österreich umgesetzt.

Kostenlose Telefonberatung. Die EU wollte teure Mehrwert-Nummern für Kunden verbieten. Österreich hat daraus gleich ein generelles Verbot für kostenpflichtige Telefonauskünfte gegenüber Konsumenten gemacht.

Damit dürfen Steuerberater oder Rechtsanwälte auch nicht mehr gegen Honorar am Telefon beraten. Das Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften und im Fernabsatz wurde fast durchgehend auf 14 Tage vereinheitlicht. Bei falscher oder fehlender Rücktrittsbelehrung verlängert sich die Rücktrittsfrist auf ein Jahr und 14 Tage! Besonders unglücklich ist die Regelung der „Cold Calls“. Die EU wollte ursprünglich Neukundengewinnung übers Telefon regeln. In Österreich müssen nun alle telefonisch geschlossenen Verträge per Email etc. rückbestätigt werden.

Tipp: Wer mit Verbrauchern Geschäfte abschließt – betroffen sind vor allem Unternehmen mit Haustürgeschäften, Telefonakquisition, Internet-Bestellungen, Versandhandel – sollte sich rasch informieren. Eine Zusammenfassung der neuen Verbraucherrechte finden Sie auf www.konsumentenfragen.at

Frage & Antwort



Lohnunterlagen aufbewahren? Es sind alle Lohnverrechnungsunterlagen wie zB Lohnkonten, Stundenlisten und sonstige arbeitsrechtliche Unterlagen grundsätzlich für sieben Jahre aufzubewahren. Die Sieben-Jahre-Frist beginnt mit dem Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres (auch bei einem abweichendem Wirtschaftsjahr). So sind zB die Belege des Kalenderjahres 2007 bis Ende des Kalenderjahres 2014 aufzubewahren. **Achtung:** Jeder Dienstnehmer hat Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses bis 30 Jahre nach Austritt. Somit ist bei Personalstammdaten eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren zu beachten. Die Unterlagen können in Papierform und/oder in elektronischer Form aufbewahrt werden. Bei Nichtaufbewahrung der Unterlagen kann die Finanz im Zweifel schätzen. **Tipp:** Bei Austritt aus einem Unternehmen ein Dienstzeugnis verlangen. Bei Überprüfung der Pensionszeiten aufgrund des neuen Pensionskontos kann man innerhalb der 30-jährigen Verjährungsfrist noch zivilrechtliche Ansprüche auf die Ausstellung eines Dienstzeugnisses beim ehemaligen Dienstgeber stellen, wenn es diesen oder sein Unternehmen noch gibt.

Was ist eine Bauleistung? Das Umsatzsteuergesetz normiert, dass Bauleistungen dann, wenn die Bauleistung an einen selbst Bauleistungen erbringenden Unternehmer erbracht werden (Generalunternehmer), dem „reverse charge“ Regime unterworfen sind. Die Umsatzsteuerschuld geht dann auf den Leistungsempfänger (Generalunternehmer) über. Der Leistende stellt seine Rechnungen ohne USt aus. Bauleistungen dienen der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken. Der Verwaltungsgerichtshof zieht die Abgrenzung gemäß den einkommensteuerlichen Kriterien: Was danach als Teil der Gebäudeherstellungs- bzw. Instandhaltungskosten anzusehen ist, das kann auch unter den Begriff „Bauleistung“ fallen. Demnach ist etwa die Montage von Beleuchtungskörpern – mögen sie auch durch Tragschienen mit dem Gebäude verbunden werden – keine Bauleistung. Die Beleuchtungskörper sind nicht Teil des Gebäudes, sie stellen selbständige Wirtschaftsgüter dar.

Was ist beim Abverkauf zu beachten? Eine Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist nur für die Ankündigung eines Ausverkaufs wegen Geschäftsaufgabe oder Standortverlegung erforderlich. Er darf erst nach rechtskräftiger Genehmigung und nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens durch die Gewerbebehörde angekündigt und nur in der beantragten und bewilligten Zeit durchgeführt werden. Wurde der Abverkauf wegen Geschäftsaufgabe bewilligt, darf man in den folgenden drei Jahren in der Gemeinde des bisherigen Standortes keinen gleichartigen Betrieb eröffnen. Ankündigungen eines beschleunigten Abverkaufs auf Grund von Elementarereignissen (zB Hochwasser, Brand) müssen nicht mehr bewilligt, sondern nur mehr angezeigt werden. Saisonschlussverkäufe sind davon nicht betroffen, sie brauchen keine Bewilligung.

Kurz-News



Kleinbetragsrechnungen bis EUR 400. Ab März 2014 gelten Rechnungen als „klein“, wenn deren Gesamtbruttobetrag nicht mehr als EUR 400 beträgt (bisher: EUR 150). Eine solche Kleinbetragsrechnung muss einige ansonsten notwendige Rechnungsmerkmale nicht aufweisen. Der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers können ebenso fehlen wie eine fortlaufende Rechnungsnummer. Auch muss der Steuerbetrag nicht explizit angeführt sein. Es genügt die Angabe des Umsatzsteuerprozentsatzes, dennoch kann aus der Rechnung die Vorsteuer herausgerechnet und geltend gemacht werden.

Kein Geld für die SVA? Wer eine Zahlung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) nicht fristgerecht bezahlen kann, sollte nicht den Kopf in den Sand stecken, sondern Raten vereinbaren. Dazu müssen Sie einen Zahlungsvorschlag für die nächsten ein bis zwei Jahre vorlegen. Den Antrag können Sie schriftlich oder persönlich stellen. Die Raten sind nicht ganz billig: Die SVA verlangt happige 7,88 % an Zinsen pro Jahr, die in die Raten bereits eingerechnet sind.

30. September – Achtung Frist!

Der 30. September ist steuertechnisch ein wichtiges Datum.

EU-Mehrwertsteuern	Stellen Sie rechtzeitig einen Erstattungsantrag via Finanz-Online
Herabsetzungsantrag	Die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen werden aufgrund des letzten Steuerbescheides errechnet. Wenn der heurige Gewinn vermutlich niedriger ausfällt, zahlen Sie zu viel an Steuern voraus. Mit einem Herabsetzungsantrag können die Vorauszahlungen angepasst werden.
Anspruchszinsen	Ab 1.10. verlangt die Finanz Zinsen für Nachzahlungen in der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Für Gutschriften gibt es ebenfalls Zinsen. Der Zinssatz beträgt derzeit nur 1,88 % pro Jahr. Zinsen unter EUR 50 werden nicht vorgeschrieben.
Jahresabschluss ans Firmenbuch	Kapitalgesellschaften müssen neun Monate nach Bilanzstichtag ihren Jahresabschluss ans Firmenbuchgericht übermitteln. Wer zum 31.12. bilanziert, muss somit bis zum 30.9. des Folgejahres einreichen. Bei Verspätung: mind. EUR 700 Strafe für die Gesellschaft und EUR 700 für jeden Geschäftsführer.
Vereine	Bis dahin muss die Rechnungsprüfung des Abschlusses für das vergangene Jahr fertiggestellt sein.
Steuerausgleich	Für eine verpflichtende Arbeitnehmerveranlagung zB bei zwei Lohnzettel mit überlappendem Zeitraum haben Sie bis 30.9. Zeit. Diese Frist können Sie mittels Antrag verlängern.

Finanzzinsen

gültig seit 8.5.2013	in Prozent pro Jahr
Basiszinssatz	-0,12
Stundungszinsen	4,38
Aussetzungszinsen	1,88
Anspruchszinsen	1,88
Berufungszinsen	1,88



Fruchtgenusseinräumung an Ehegatten bietet steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

Vertragliche Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen werden von der Finanzverwaltung stets mit erhöhter Aufmerksamkeit geprüft und unterliegen dem sogenannten Fremdvergleich. Das Finanzamt lässt Fruchtgenussvereinbarungen zwischen nahen Angehörigen zu, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Einkünfte aus einem Fruchtgenuss im Sinne des ABGB dann dem Fruchtgenussberechtigten als Einkünfte zuzurechnen, wenn er auf die Einkünfterzielung Einfluss nimmt, indem er am Wirtschaftsleben teilnimmt und die Nutzungsmöglichkeiten nach eigenen Intentionen gestaltet. Dazu gehört nach Ansicht der Finanzverwaltung, dass der Fruchtgenussberechtigte insbesondere den Erhaltungsaufwand sowie Abgaben und Zinsen im Zusammenhang mit dem Fruchtgenussgegenstand trägt, sodass dem Fruchtgenussberechtigten nur der Nettoertrag (Einnahmen abzüglich Aufwendungen) verbleibt. Weiters wird gefordert, dass der Fruchtgenuss für eine gewisse Dauer bei rechtlich abgesicherter Position bestellt sein muss, wobei die Finanzverwaltung einen Zeitraum von 10 Jahren als ausreichend ansieht.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hatte nun in einem Fall zu entscheiden, in dem zwischen Ehegatten, die Hälfteeigentümer eines Mietgebäudes waren, ein Fruchtgenuss dergestalt bestellt wurde, dass der Ehegatte seiner Ehegattin das Fruchtgenussrecht für die Dauer von fünf Jahren an seinem Anteil um ein Entgelt, das um 50 Euro höher als die Abschreibung war, einräumte. Während das Finanzamt diese

Vereinbarung nicht anerkannte, weil sie nicht mindestens auf zehn Jahre abgeschlossen war, hielt das BFG den Zeitraum der Einräumung nicht für maßgeblich, sondern stellte fest, dass es für die Zurechnung der Einkünfte ausschließlich auf die Dispositionsmöglichkeit des Fruchtgenussberechtigten ankomme. Daher könne auch bei einer nur **fünfjährigen Einräumung** die Einkunftsquelle übertragen werden.

Die Rechtsmeinung des BFG eröffnet somit flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten, da eine zehnjährige Mindestdauer von Fruchtgenussvereinbarungen, wie sie die Finanzverwaltung fordert, nicht mehr Voraussetzung für deren steuerliche Anerkennung ist.



**Deloitte Salzburg
Wirtschaftsprüfungs GmbH**
Tel: 0662/63 00 62-0 | Fax DW 1500
E-Mail: salzburg@deloitte.at | www.deloitte.at
MPD Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG
Tel: 0662/63 00 36-0 | Fax DW 36
E-Mail: mpd@mpd.at | www.mpd.at
5020 Salzburg | Ignaz-Rieder-Kai 13a

Medieninhaber und Herausgeber
Deloitte Salzburg Wirtschaftsprüfungs GmbH
Gesellschaftssitz Salzburg | Landesgericht Salzburg
FN 40968 y
Redaktion Dr. Wolfgang Daurer | Dr. Johannes Pira
Layout Claudia Hussovits

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.